

Amtsgericht Passau

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 804 K 83/23



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 09.07.2025	09:30 Uhr	5, Sitzungssaal	Amtsgericht Passau, Schustergasse 4, 94032 Passau

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Passau von Griesbach

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1051/10.000	Wohnung im Obergeschoss nebst Terrasse (Balkon) und Ab- stellraum im Untergeschoss des Hauses A	A3	an den PKW-Stellplätzen Nr. 1 und Nr. 2	3639

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Griesbach	291/2	Gebäude- und Freifläche	Hauptstraße 23	0,1285

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

geplante Wohnung in einer Wohnungseigentumsanlage mit insgesamt zwölf Wohnungen, ver-
teilt auf zwei Mehrfamilienhäuser,

für die gegenständliche Wohnung waren ca. 70,11 qm Wohnfläche vorgesehen,

die Wohnung ist aktuell nicht fertiggestellt,

die Bauarbeiten am Gesamtobjekt wurden eingestellt,

lediglich die Untergeschosse der beiden Häuser wurden im Rohbau begonnen,

der Sachverständige hat das Objekt nach äußerem Anschein bewertet,

ein Zutritt zur Baustelle wurde ihm nicht ermöglicht;
für das gesamte Grundstück richtet sich die Bebaubarkeit nach § 34 BauGB, kein Bebauungsplan;

Anschrift: Hauptstraße 23, 94086 Bad Griesbach;

Verkehrswert: 12.500,00 €

Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.12.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.